

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Niederschlagswasser im Zuge der Auflassung der Kläranlage Kippenwang aus dem Ortsteil Kippenwang über ein Regenrückhaltebecken bei Fl.Nr. 83, Gmkg. Aberzhausen in einen Flurgraben (Gew. III. Ordnung) durch die Stadt Heideck, Landkreis Roth**

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Heideck beabsichtigt den abwassertechnischen Anschluss des Ortsteils Kippenwang an die Kläranlage Heideck. In diesem Zuge wird die Teichkläranlage Kippenwang aufgelassen und ein neuer Schmutzwasserkanal errichtet, sodass die Erschließung in Zukunft im Trennsystem erfolgt. Das gesammelte Schmutzwasser wird mittels Pumpwerk und Druckrohrleitung über die Ortskanalisation von Aberzhausen und vor dort aus zur Kläranlage Heideck übergeleitet. Der bestehende Mischwasserkanal wird nur noch als Oberflächenwasserkanal zu Ableitung von Niederschlags-, Quell- und Drainagewasser genutzt. Zur Pufferung und Drosselung dieser Wässer wird der Abwasserteich zu einem leerlaufenden, begrünten Regenrückhaltebecken ($V_{\min} = 113 \text{ m}^3$) umgebaut. Dem werden folgende Abflüsse zugeführt: Niederschlagswasser (beim Niedergang des Berechnungsregens) aus dem Ortsbereich von bis zu $Q_{\text{NwOT}} = 126 \text{ l/s}$ und Quell- und Drainagewasser Q_{QD} kontinuierlich $= 10 \text{ l/s}$. Der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken wird auf 68 l/s gedrosselt und in einen Flurgraben, im weiteren Verlauf „Weidlingbach“ und die Thalach eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens einschließlich der anderen Wässer werden aus dem Regenrückhaltebecken bis zu 236 l/s in das Gewässer eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der Zeit vom 09.09.20 bis 07.10.20 bei der Stadt Heideck

Zimmer Nr. 105

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum** 21.10.20 schriftlich oder zur Niederschrift, ~~beim Markt Thalmässing~~ und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230, bei der Stadt Heideck

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

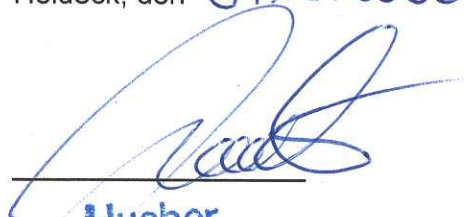
Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Heideck, den 07.09.2020


Hueber

